

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Florian Graf (CDU)

vom 16. März 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2010) und **Antwort**

Wie viel Transparenz will der Senat in den Bereichen Jugend, Familie und Soziales?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Frage: Verfügt der Senat über ein Informationssystem, um die nachstehenden Fragen vollständig und detailliert zu beantworten, bzw. warum verfügt er nicht über ein solches Informationssystem, obwohl mit der Kosten- und Leistungsrechnung die notwendigen Hard- und Softwarevoraussetzungen gegeben sind?

Zu 1.: Der Senat verfügt mit der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und dem Produktkatalog sowie den darin definierten Bezugsgrößen zur Mengenerfassung über ein solches Informationssystem. Die Zahlbarmachung erfolgt weiterhin im kameralen System (Kapitel / Titel) auf Grundlage der Fachverfahren (z.B. ProSoz, ProJugend/ISBJ bzw. ProFiskal). Das jeweilige Fach- und Finanzcontrolling fußt notwendigerweise auf beiden Erfassungs- und Informationssystemen, die jeweils unterschiedliche Funktionen haben.

Darüber hinaus sind beispielsweise im Jugendbereich weitere spezifische Erfassungssysteme wie z.B. die an das Fachverfahren gekoppelte Hilfeplanstatistik im Bereich Hilfe zur Erziehung (u.a. Grundlage für den Intra-kommunalen Kennzahlenvergleich HzE) und die von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung ins Intranet gestellte Entgeltedatei, die den Bezirken Auskunft über die Angebotstypen und die jeweiligen Entgeltspannen gibt <http://senbjs.verwalt-berlin/index.aspx>. Die Bezirke haben die Budgetverantwortung und die Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII. Die Fallsteuerung im Einzelfall obliegt daher den Bezirken/Jugendämtern auf Grundlage des § 36 SGB VIII http://www.berlin.de/imperia/md/content/senjugend/rechtsvorschriften/av_hilfeplanung.pdf?start&ts=1264684723&file=av_hilfeplanung.pdf.

Ferner werden im IT-Fachverfahren ISBJ-Kita alle auswertungs- und steuerungsrelevanten Informationen vorgehalten und die Berichte für die KLR direkt aus den Daten des Fachverfahrens gespeist. Das Berichtswesen im Rahmen von ISBJ wird als separates IT-Fachverfahren in

Form eines Data Warehouse Systems (integriertes umfassendes Datenbanksystem, das vorhandenen Daten aus den verschiedensten Quellen zusammenführt) realisiert. Die Daten sind so strukturiert, dass ein schneller und flexibler Zugriff möglich ist.

Im weiteren verweise ich auf die Antwort zu 3.

2. Frage: Welche Leistungen in den Bereichen Jugend und Familie sowie Soziales werden vom Land Berlin unmittelbar oder mittelbar (z.B. als Billigkeitsleistung, über die Gewährung von Zuwendungen u.ä.) vom Land Berlin erbracht ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht?

3. Frage: In welchen Produkten der Kosten- und Leistungsrechnung werden diese Leistungen abgebildet und wie sind dabei die Leistungsbeziehungen zwischen Senatsverwaltungen und Bezirken berücksichtigt worden (z.B. Verrechnungen/Umlagen für Verhandlungen der Senatssebene mit den Trägern bei Bezirksprodukten)?

Zu 2. und 3.: In welchen Produkten sich für welche Leistungen mit und ohne Rechtsanspruch die Kosten und Mengen abgebildet werden, kann nur durch eine Einzelfallprüfung festgestellt werden. Dafür ist es erforderlich, den gesamten Produktkatalog der Hauptverwaltung und der Bezirke in den Fachgebieten Jugend, Familie und Soziales zu untersuchen. Eine solche Untersuchung über die nachfolgende Darstellung hinaus sprengt aber den Rahmen einer Kleinen Anfrage.

Die Vielfalt der Produktgruppen und Produkte aus dem Jugendbereich stellt sich wie folgt dar:

Die Jugendhilfeleistungen (ohne Kindertagesbetreuung in Kita und Hort, Kindertagespflege, Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften, Aufgaben außerhalb SGB VIII, Eingliederungshilfen nach SGB XII) sind auf der Bezirksebene im Produktbereich 40 Jugend - 1161 Jugendamt in den Produktgruppen 5425 (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit inkl. Jugendberufshilfe), 5433 (Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren), 5434 (Unterstützung der Familie), 5435 (Reaktiver Kinderschutz),

5436 (Erziehungs- und Familienberatung), 5437 Familienförderung), 5441 (Koordination Jugendhilfe), 5442 Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung) 5445 Ambulante Hilfen zur Erziehung 5446 (Eingliederungshilfe nach SGB VIII) in 49 Produkten abgebildet.

In der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung sind die Leistungen im Produktbereich 1091 Jugend und Familie, Landesjugendamt in den Produktgruppen 5116 Ministerielle Aufgaben und gesamtstädtische Steuerung im Rahmen der Berliner Jugendhilfe (Produkt 75 952), 5117 Ministerielle Aufgaben und gesamtstädtische Steuerung im Rahmen der Familienförderung (Produkte 77 157, 78 915), 5119 Operative Aufgaben im Rahmen der Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention (Produkte 77 137, 77 138, 77 139, 77 140, 77 141, 78 113), 5120 Operative Aufgaben im Rahmen von Jugenddelinquenz und Jugenddelinquenzprävention (Produkt 77 142), 5122 Operative Aufgaben im Rahmen von Trägerverträgen und Finanzierung (Produkte: 77 145, 77 146, 77 147), 5124 Operative Aufgaben im Rahmen der Beratung/Betreuung von Familien (Produkte 77 148, 77 149), 5125 Operative Aufgaben im Rahmen von Adoption, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandsschaft (Produkte 77 152, 77 155, 77 158).

Für den Sozialbereich ist folgende Gliederung im Rahmen des Produktkatalogs vorhanden:

Die gesetzlich vorgesehenen Leistungen spiegeln sich im Produktbereich 880 (Materielle Hilfen Soziales) mit den Produktgruppen 5072(Eingliederungshilfe f. behinderte Menschen), 5073 (Eingliederungshilfe vollstat. f. seel. behinderte Menschen),5074 (Eingliederungshilfe vollstat. Körp. , geist. behinderte Menschen) 5075 (Eingliederungshilfe ambulant f. seel. behinderte Menschen) 5076 (Eingliederungshilfe ambulant Körp., geist., behinderte Menschen), 5080 (Hilfe zur Pflege), 5083 (Ambulante Hilfe zur Pflege), 5145 (Grundsicherung für Arbeitssuchende), 5378 Hilfen in bes. soz. Schwierigkeiten), 5379 (Hilfen zur Gesundheit u.a.) wider.

Der Bereich der freiwilligen Leistungen ist in der Produktgruppe 1032 zusammengefasst. Hierzu zählen folgende Produktgruppen : 4905 (Gesundheitsfördernde Angebote), 4906 (Beratung), 4907 (Erhaltung/Erlangung v. Wohnraum), 4915 (Integration in den Arbeitsprozess), 5079 (Generationsspezifische Angebote), und 5218 (Angebote freier Träger).

Leistungsbeziehungen zwischen Senatsverwaltungen und Bezirken werden in der KLR durch verwaltungsübergreifende Verrechnungen berücksichtigt.

4. Frage: Welche Leistungen in den Bereichen Jugend und Familie sowie Soziales sind bundesrechtlich oder landesrechtlich dem Grunde, der Höhe und dem Grunde und der Höhe nach vorgeschrieben?

Zu 4.: Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind bundes- bzw. landesrechtlich folgende Leistungen geregelt:

Im Bereich der Kindertagesbetreuung haben die Eltern einen bedarfsabhängigen bzw. je nach Alter des Kindes einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf die Finanzierung einer Kindertagesbetreuung. Die Finanzierung ist im Rahmen der Finanzierung nach § 23 KitaFöG in der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) mit platzbezogenen Kosten geregelt.

Im Berliner Rahmenvertrag für Hilfe in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe - BRVJug -

(<http://www.berlin.de/sen/jugend/rechtsvorschriften/brvj.html>) ist auf Grundlage der §§ 77, 78a ff SGB VIII und des § 49 AG KJHG geregelt, dass die Träger / Leistungserbringer, die individuellen Hilfen / Leistungen VIII (Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach SGB VIII, Inobhutnahme sowie Jugendberufshilfe und Mütter/Väter-Kind Betreuung) anbieten wollen, einen Trägervertrag (bestehend jeweils aus Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung) mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung abschließen. Aktuell hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung in diesem Segment mit 785 Trägern/ Leistungserbringern Trägerverträge abgeschlossen. Die vereinbarten Leistungen und die Entgelte basieren auf den rahmenvertraglich verhandelten Standards und sind nach Leistungstypen und Betreuungsbedarfen differenziert. Die Kalkulationsgrundlagen sind auf Grundlage des BRVJug jeweils Bestandteile der Leistungsbeschreibungen. Die Entgelte werden bei den teilstationären und stationären Hilfen angebots- und trägerspezifisch berechnet und sind ferner nach Betreuungsdichten, Qualifikationsebenen und Tarifgebieten differenziert. Die Gewährung und Überprüfung der Hilfeleistung sowie die Inanspruchnahme eines Leistungserbringers erfolgt - unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts - durch das Jugendamt auf Grundlage der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Die Sorgeberechtigten haben gegenüber dem Jugendamt einen Rechtsanspruch auf die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Hilfe.

Leistungsbereiche, die nicht mit individuellen Rechtsansprüchen verbunden sind (z.B. Jugendarbeit) werden entweder in Form von Zuwendungen oder über Leistungsverträge finanziert. In den Zuwendungen oder Leistungsverträgen ist die Höhe der Förderung jeweils festgelegt. Die Finanzierung der individuellen ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) in Verbindung mit SGB VIII erfolgt über Fachleistungsstunden analog zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Die senatsgeförderten Projekte erhalten ausschließlich Zuwendungen, die bezirklichen Leistungen werden auf Grundlage von Leistungsverträgen gewährt.

Im Bereich Soziales stellt sich die Situation wie folgt dar :

Grundsätzlich fallen die Leistungen nach dem SGB XI und XII einschließlich des sozialen Entschädigungsrechtes sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz unter die bundesrechtlichen Regelungen. Darüber hinaus bleibt für einzelne Leistungsbereiche festzustellen:

Bereich Wohnungslosenhilfe i.Z.m. § 67 ff SGB XII

Leistungen gem. § 67 ff SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) für wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sind bei vorliegendem Hilfebedarf zu gewähren. Für entsprechende Maßnahmen sind im Berliner Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV) Leistungstypen mit Leistungsbeschreibungen definiert (s. www.berlin.de/sen/soziales/zielgruppen). Auf dieser Grundlage schließt die zuständige Senatsverwaltung für Soziales mit Leistungsanbietern Einzelvereinbarungen über Leistungen, Vergütungen und Prüfungen über Wirtschaftlichkeit und Qualität gem. § 75 Abs 3 SGB XII ab. Diese Vereinbarungen sind für die bezirklichen Sozialämter im Rahmen der Einzelfallbewilligungen und Höhe der Kostenübernahmen bindend.

Bereich Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen werden auf Grundlage der Sozialgesetzbücher gewährt. Sie sind dort dem Grunde nach geregelt. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Sozialhilfeträgers. Der Sozialhilfeträger leistet nur, wenn ein Rechtsanspruch auf eine Leistung besteht und zwar nachrangig, d.h. wenn zur Deckung des festgestellten Bedarfes keine anderen Mittel von anderer Seite vorhanden sind oder der bzw. die Betroffene sich selbst helfen kann. Bei einem Großteil der Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es eine besondere Kostenregelung: bei den gesetzlich in § 92 Abs. 2 SGB XII aufgeführten privilegierten Leistungen wird den Betroffenen die Aufbringung der Mittel nur für den Lebensunterhalt zugemutet. Das Vermögen bleibt unangetastet.

Das Verfahren zur Feststellung, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Leistung der Eingliederungshilfe erfüllt sind, ist detailliert in den "Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AV Eingliederungshilfe-AV EH; Abl.für Berlin vom 16.März 2007 S. 667) geregelt. Über ein Assessmentverfahren wird der jeweils individuelle Hilfebedarf ermittelt und im Anschluss daran die Leistung abgestimmt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von privaten wie gemeinnützigen Trägern erbracht, jedoch ebenso von Einzelanbietern.

Bereich Pflege- und Altenhilfestrukturen

Leistungen der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege werden auf Grundlage der Sozialgesetzbücher gewährt. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Pflegeversicherung, Mitteln der Sozialhilfeträger sowie Eigenmitteln. Vonseiten des Sozialhilfeträgers werden weder unmittelbar noch mittelbar Leistungen ohne Rechtsgrundlage finanziert. Der Sozialhilfeträger leistet immer nachrangig, somit nur dann, wenn zur Deckung eines Bedarfes keine anderen Mittel von anderer Seite vorhanden sind oder der Betroffene sich nicht selbst helfen kann.

Dem Grunde nach vorgeschrieben ist die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie Selbsthilfe und ehrenamtlicher Strukturen durch §§ 45b-d SGB XI und die Regelungen der Pflegebetreuungsverordnung des Landes.

Dem Grunde und der Gesamthöhe nach geregelt ist die Förderung von Pflegestützpunkten auf Grundlage des zwischen den Pflege- und den Krankenkassen und dem Land Berlin abgeschlossenen Landesrahmenvertrages gemäß § 92c Abs. 8 SGB XI zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte.

In beiden Bereichen werden Projekte gemeinnütziger Träger im Rahmen des Zuwendungsrechts gefördert; speziell bei den Pflegestützpunkten in geschäftsführender Trägerschaft des Landes, allerdings nur soweit als deren Beteiligung an den Pflegestützpunkten vorgesehen ist.

Bereich Landesleistungen

Dem Grunde und der Höhe nach vorgeschrieben sind die Leistungen für Blinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose nach dem Landespflegegeldgesetz - LPfGG.

Es handelt sich dabei um eine pauschale Geldleistung, so dass die Einschaltung eines privaten oder gemeinnützigen Trägers entbehrlich ist.

Nach § 9 Landesgleichberechtigungsgesetz ist das Land Berlin dem Grunde nach verpflichtet, für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bei denen der Öffentliche Personennahverkehr durch die Menschen mit Behinderung nicht genutzt werden kann, einen besonderen Fahrdienst vorzuhalten. Die dazu erlassene Rechtsverordnung regelt die Einzelheiten. Die Vergabe der Regie- und Beförderungsleistungen und damit auch die Preisermittlung erfolgt im Rahmen eines Offenen Verfahrens.

5. Frage: Welche dieser Leistungen werden ganz oder teilweise durch private oder gemeinnützige Träger (andere Träger) erbracht?

Zu 5.: Mit Ausnahme der Leistungen der Kindertagesbetreuung durch die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin sowie den Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz, den Leistungen für den Sonderfahrdienst, den Geldleistungen im Rahmen des SGB XI und XII einschließlich des sozialen Entschädigungsrechtes und des Asylbewerberleistungsgesetzes werden alle Leistungen ganz oder teilweise durch private oder gemeinnützige Träger erbracht.

6. Frage: Welche der durch andere Träger erbrachten Leistungen werden nach Zuwendungsrecht (§§ 23/44 LHO), nach Vergaberecht oder ggf. nach welchen anderen Rechtsvorschriften beauftragt?

Zu 6.: Bei Leistungsansprüchen im sog. sozial-rechtlichen Dreiecksverhältnis findet das Vergaberecht keine Anwendung. Ein sog. Vergabeverfahren ist hier im Rahmen der geltenden Rechtslage nicht möglich, weil dieses - entgegen den Strukturprinzipien des SGB XII - nicht vorsieht, dass ein Vertragsverhältnis zwischen Leistungsbe-

rechtigten und Leistungserbringern entsteht, sondern lediglich ein Vertragsverhältnis jeweils bilateral zwischen Leistungsberechtigten bzw. Leistungserbringern und den Kostenträgern geschlossen wird. Dabei bleibt das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und die fürsorgerechtliche Aufgabenstellung der Träger der Sozialhilfe zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf die Drucksache 16/5347 vom 14.6.2007 des Deutschen Bundestages (Vergaberecht für Kommunen in der Jugend- und Sozialhilfe) verwiesen.

Ob bei anderen Sozialleistungen das Vergaberecht anzuwenden ist, bleibt der jeweiligen Einzelfallprüfung vorbehalten.

Berlin, den 20. Mai 2010

In Vertretung

Rainer-Maria F r i t s c h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2010)